

Satzung**über die Erhebung von Verwaltungsgebühren der Stadt Duisburg (Allgemeine Verwaltungsgebührensatzung) vom 12. Dezember 1990¹**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 19.11.1990 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf

§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.1996 (GV. NW. 1996, S. 124)

und

§§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.1991 (GV. NW. 1991, S. 214).

§ 1 ^{2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10}**Gebührentatbestand**

(1) Für die in dem anliegenden Gebührentarif aufgeführten Amtshandlungen und sonstigen Tätigkeiten (Verwaltungsleistungen) der Stadt Duisburg werden Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil der Satzung. Eine Gebührenerhebung aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

(2) Die Leistung muß von dem Beteiligten beantragt worden sein oder ihn unmittelbar begünstigen.

§ 2**Gebührenhöhe**

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Werden mehrere gebührenpflichtige Leistungen gleichzeitig vorgenommen, so ist für jede Leistung die entsprechende Gebühr zu entrichten.

(3) Sofern der Gebührentarif einen Mindest- oder Höchstsatz vorsieht, ist die Gebühr nach den besonderen Umständen, insbesondere nach dem Umfang und der Schwierigkeit der Sache, dem Zeit- und Verwaltungsaufwand und danach zu bemessen, welche wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung die Leistung für den Gebührenschuldner hat.

§ 3**Gebührensschuldner**

(1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit beantragt hat oder wer durch sie unmittelbar begünstigt wird.

(2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder Gebührenschuldner, soweit die Amtshandlung ihn betrifft.

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4**Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Gebühr**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Verwirklichung des Gebührentatbestandes.
- (2) Die Gebühr wird regelmäßig formlos festgesetzt. Auf Antrag des Gebührenschuldners wird diesem ein schriftlicher mit Rechtsbehelfsbelehrung versehener Gebührenbescheid erteilt.
- (3) Die Gebühr wird mit der mündlichen oder schriftlichen Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Gebührenschuldner fällig, sofern kein späterer Zeitpunkt bestimmt wird. Die Gebühr wird bar, unbar oder in Gebührenmarken entrichtet.
- (4) Die Gebühr kann in geeigneten Fällen durch Postnachnahme eingezogen werden; die Kosten der Einziehung trägt der Gebührenschuldner.

§ 5**Gebührenfreiheit**

Gebührenfrei sind außer den im Kommunalabgabengesetz und in anderen Rechtsvorschriften geregelten Fällen:

1. Mündliche Auskünfte;
2. Leistungen im Bereich der Sozialversicherung, der Jugendhilfe, der Sozialhilfe, der Kriegsopferversorge, der Unterhaltssicherung und der Ausbildungsförderung sowie Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten, die das Ausweiswesen für Schwerbeschädigte und Schwerbehinderte betreffen oder die der Durchführung des Schwerbehindertengesetzes und des Heimkehrergesetzes dienen;
3. Leistungen, die im Rahmen wissenschaftlicher Forschungen oder zu Studienzwecken erbracht werden;
4. Leistungen, die die Stadt Duisburg gegenüber ihren Beamten, Angestellten, Arbeitern, Versorgungsempfängern oder deren Hinterbliebenen in Angelegenheiten vornimmt, die sich auf das bestehende oder frühere Dienst-, Versorgungs- oder Arbeitsverhältnis beziehen;
5. Beglaubigungen von Zeugnissen oder sonstigen Unterlagen, die der Beschaffung von Arbeits- oder Studienplätzen dienen.

§ 6**Ersatz barer Auslagen**

(1) Entstehen im Zusammenhang mit der Leistung besondere bare Auslagen, so sind diese mit Ausnahme der hierbei erwachsenden Postgebühren zu ersetzen, auch wenn die Leistung selbst gebührenfrei bleibt. Es können Auslagevorschüsse erhoben werden; von ihrer Entrichtung kann die Vornahme der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit abhängig gemacht werden. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat. Die §§ 3 und 4, Abs. 2 und 3, gelten entsprechend.

(2) Zu ersetzen sind insbesondere:

1. Telegraf-, Fernschreib- und Fernsprechgebühren sowie Zustellkosten, soweit sie über das normale Maß hinausgehen,
2. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
3. Zeugen- und Sachverständigenkosten,

4. die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
5. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.

(3) Etwa anfallende Umsatzsteuer wird zusätzlich erhoben.

§ 7⁵

Härte- und Billigkeitsklausel

Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten erscheint.

§ 8

Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen

Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10-75 v. H. der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird.

§ 9⁷

Gebühren für Widerspruchsbescheide

Wird gegen eine gebührenpflichtige Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit Widerspruch erhoben, so ist auch der Erlass des Widerspruchsbescheides gebührenpflichtig, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der Gebühr, die für den angefochtenen Verwaltungsakt nach § 2 und § 8 festgesetzt worden ist.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren der Stadt Duisburg (Allgemeine Verwaltungsgebührensatzung) vom 15. Dezember 1976 außer Kraft.

¹Amtsblatt für die Stadt Duisburg 42/1990, Seite 265 ff.
in Kraft getreten am 21.12.1990

²Amtsblatt für die Stadt Duisburg 24/1996, Seite 153 ff.
1. Änderung vom 10.07.1996, in Kraft getreten am 20.07.1996
Gebührentarife

³Amtsblatt für die Stadt Duisburg 42/1998, S. 327-328
2. Änderung (gem. § 9 Abs. 2 Gebührensatzung Gesundheitsamt vom 16.12.1998),
rückwirkend zum 01.01.1998 in Kraft getreten
Gebührentarife, Nr. 2.6.1 und 2.6.2 außer Kraft getreten

⁴Amtsblatt für die Stadt Duisburg 25/2001, S. 300
3. Änderung (gem. Art. 3 der „Satzung zur Änderung baumschutz- und
baumschutzgebührenrechtlicher Vorschriften“ vom 06.08.2001),
in Kraft getreten am 01.10.2001
Gebührentarife, Gebührgegenstand Nr. 2.11.1 gestrichen

⁵Amtsblatt für die Stadt Duisburg 41/2001, S. 468-472

4. Änderung vom 11.12.2001, in Kraft getreten am 01.01.2002
§§ 1, 7 (neu) und Gebührentarife

⁶Amtsblatt für die Stadt Duisburg 1/2003, S. 1

5. Änderung (gem. § 3 Satz 2 der Entgeltordnung der WBD vom 16.12.2002),
in Kraft getreten am 01.01.2003
Gebührentarife, Ziffern 2.5.2 und 2.5.3 aufgehoben

⁷Amtsblatt für die Stadt Duisburg 48/2004, S. 583-585

6. Änderung vom 21.12.2004, in Kraft getreten am 01.01.2005
§ 9 und Gebührentarife geändert

⁸Amtsblatt für die Stadt Duisburg 31/2006, S. 262-262

7. Änderung vom 14.06.2006, in Kraft getreten am 01.07.2006
Gebührentarife 2.4.1, 2.4.2, 2.4.3, 2.4.5 und 2.4.6 geändert

⁹Amtsblatt für die Stadt Duisburg 30/2010, S. 301-302

8. Änderung vom 16.07.2010, in Kraft getreten am 31.07.2010
Neufassung der Tarifstelle 2.3.1 (2.3.1.1, 2.3.1.2, 2.3.1.3 und 2.3.1.4)
des Gebührentarifs sowie neue Tarifstelle 2.3.3 in Gebührentarif eingefügt

¹⁰Amtsblatt für die Stadt Duisburg 16/2012, S. 114-121

9. Änderung vom 30.03.2012, in Kraft getreten am 17.04.2012
Neufassung Gebührentarif

Anlage

Gebührentarif zur Allgemeinen Verwaltungsgebührensatzung^{2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10}
 (in der ab 17.04.2012 geltenden Fassung)

Tarifstelle	Gebühregegenstand	Gebührenmaßstab	Gebührensatz Euro
1.	Allgemeine Tarifstellen		
1.1	Für Amtshandlungen, insbesondere <u>Genehmigungen, Bescheinigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen</u> , soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	je angefangene 15 Minuten	12,00
1.2	Vervielfältigungen und Auszüge		
1.2.1	Fotokopien und Ausdrucke bis zum Format DIN A 4	für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils	0,65 0,45
1.2.2	Bei größerem Format als DIN A 4	für jede Seite	0,90
1.2.3	Farbkopien und -ausdrucke im Format A 4 im Format A 3 im Format A 2	für jede Seite	1,15 1,65 2,65
1.2.4	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird	je angefangene 15 Minuten	9,00
1.3	Beglaubigungen und Zeugnisse		
1.3.1	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	pro Stück	2,40
1.3.2	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen	pro Stück	4,20
1.4	Bereitstellen von Dateien per E-Mail oder Datenträger	je angefangene 10 Minuten	8,00
1.5	Veröffentlichungen im Amtsblatt für die Stadt Duisburg		
1.5.1	Einrückungsgebühr	für die dreispaltige Zeile oder deren Raum für die ganze Seite	2,10 134,50

Tarifstelle	Gebühregegenstand	Gebührenmaßstab	Gebührensatz Euro
2.	Besondere Tarifstellen		
2.1	Ordnungsrechtliche Angelegenheiten		
2.1.1	Ausfertigung einer Ersatzlohnsteuerkarte		5,00
2.2	Erschließung / Vorkaufsrechte		
2.2.1	Anliegerbescheinigung über Erschließungs- und Anschlussbeiträge (ohne Berechnung)	Bescheinigung je Grundstück	21,00
2.2.1.1	zuzüglich zu 2.2.1: Bescheinigung über zu erwartende Straßenbaukostenbeiträge	Bescheinigung je Grundstück	7,00
2.2.2	Anliegerbescheinigung über Erschließungs- und Anschlussbeiträge (mit Berechnung)	Bescheinigung je Grundstück	42,00
2.2.2.1	zuzüglich zu 2.2.2: Bescheinigung über zu erwartende Straßenbaukostenbeiträge	Bescheinigung je Grundstück	7,00
2.2.3	Zustimmung gem. § 50 III Telekommunikationsgesetz (TKG)	Genehmigung	30,00 bis 600,00
2.2.4	Ermittlung der Außen-Geräuschpegel an der Gebäudefront für einen Schallschutznachweis	je angefangene 15 Minuten Bearbeitungszeit	15,00
2.2.5	Auskünfte über Leitungseigentümer	je angefangene 15 Minuten Bearbeitungszeit höchstens jedoch	12,00 250,00
2.2.6	Bescheinigung zum Nichtbestehen / Nichtausüben des Vorkaufsrechts	Prüfung je Grundstückseinheit bestehend aus bis zu 5 Flurstücken Zuschlag für jeden weiteren Prüfvorgang	44,00 44,00
2.3	Vermessungs- und Katasterangelegenheiten		
2.3.1	Abgabe des amtlichen Stadtplans im Maßstab 1 : 20.000		
2.3.1.1	an Endverbraucher	Stück	6,00
2.3.1.2	an Endverbraucher bei Abnahme über 25 Stück	Stück	4,00

Tarifstelle	Gebühregegenstand	Gebührenmaßstab	Gebührensatz Euro
2.3.1.3	an Wiederverkäufer	Stück	4,00
2.3.1.4	an Wiederverkäufer bei Abnahme über 25 Stück	Stück	3,00
2.3.2	Abgabe von Bauleitplänen		
2.3.2.1	Flächennutzungsplan im Maßstab 1 : 10.000		
2.3.2.1.1	kompletter Satz	Stück	56,00
2.3.2.1.2	mehrfarbiger Hauptplan (4-teilig) Einzelblatt	Stück Stück	33,00 8,50
2.3.2.1.3	Erläuterungsbericht	Stück	8,00
2.3.2.1.4	Ferntransportleitungsplan (3-teilig) Einzelblatt	Stück Stück	8,00 3,00
2.3.2.1.5	Hauptversorgungs- und Abwasserleitungsplan (3-teilig) Einzelblatt	Stück Stück	8,00 3,00
2.3.2.1.6	Ergänzungen und Änderungen (je DIN A 3 und DIN A 4) einschl. Erläuterungsbericht	Stück	6,50
2.3.2.2	Bebauungsplan, einfarbige Lichtpause, Bebauungsplanübersichten		
2.3.2.2.1	DIN A 0 Erstausfertigung Mehrausfertigung	Stück Stück	40,00 8,00
2.3.2.2.2	DIN A 1 Erstausfertigung Mehrausfertigung	Stück Stück	30,00 6,00
2.3.2.2.3	DIN A 2 Erstausfertigung Mehrausfertigung	Stück Stück	20,00 4,00
2.3.2.2.4	DIN A 3 Erstausfertigung Mehrausfertigung	Stück Stück	15,00 3,00
2.3.2.2.5	DIN A 4 Erstausfertigung Mehrausfertigung	Stück Stück	10,00 2,00

Tarifstelle	Gebühregegenstand	Gebührenmaßstab	Gebührensatz Euro
2.3.2.2.6	Begründung zum Bebauungsplan	Stück	10,00
2.3.3	Erteilung von Vermessungsunterlagen zur Durchführung von beantragten Vermessungsarbeiten bei <ul style="list-style-type: none"> - der Anfertigung amtlicher Lagepläne, - Teilungsvermessungen, - Grenzvermessungen, - Vermessung langgestreckter Anlagen, - Vermessung zur Durchführung von Umlagen und Grenzregelungen nach dem Baugesetzbuch sowie - Gebäudeeinmessungen 	Stück	100,00
2.4	Sozial- und Wohnungsangelegenheiten		
2.4.1	Abstimmung und Bescheinigung nach § 1 Abs. 1 AllgFörderPflegeVO und / oder die Ausstellung der Bescheinigung nach § 9 Abs. 2 PfG NW bei Umbau-, Modernisierungs- bzw. Sanierungsvorhaben von Dauerpflegeeinrichtungen in Eigentumsobjekten und Neubauvorhaben	Pauschale pro Umbau-, Modernisierungs-, Sanierungs- bzw. Neubauvorhaben von Dauerpflegeeinrichtungen	3.330,80
2.4.1.1	Bearbeitung eines Änderungsantrages zu Tarifstelle 2.4.1	pro Stunde	64,80
2.4.2	Abstimmung und Bescheinigung nach § 1 Abs. 1 AllgFörderPflegeVO und / oder die Ausstellung der Bescheinigung nach § 9 Abs. 2 PfG NW bei Umbau-, Modernisierungs- bzw. Sanierungsvorhaben von Dauerpflegeeinrichtungen in Mietobjekten	Pauschale pro Umbau-, Modernisierungs- bzw. Sanierungsvorhaben zzgl. pro vom Landschaftsverband Rheinland in Rechnung gestellter Stunde	1.360,80 plus 50,00 (zzgl. Wegstreckenentschädigung für den LVR gemäß Landesreisekostengesetz)
2.4.2.1	Bearbeitung eines Änderungsantrages zu Tarifstelle 2.4.2	pro Stunde	64,80
2.4.3	Abstimmung und Bescheinigung nach § 1 Abs. 1 AllgFörderPflegeVO und / oder die Ausstellung der Bescheinigung nach § 9 Abs. 2 PfG NW bei Neubauvorhaben von Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen	pro Stunde zzgl. pro vom Landschaftsverband Rheinland in Rechnung gestellter Stunde	64,80 plus 50,00 (zzgl. Wegstreckenentschädigung für den LVR gemäß Landesreisekostengesetz)

Tarifstelle	Gebühregegenstand	Gebührenmaßstab	Gebührensatz Euro
2.4.3.1	Bearbeitung eines Änderungsantrages zu Tarifstelle 2.4.3	pro Stunde	64,80
2.4.4	Testierung/Abnahme nach Fertigstellung von Umbau-, Modernisierungs-, Sanierungs- bzw. Neubauvorhaben von Altenpflegeeinrichtungen (zuzüglich zu 2.4.1. bis 2.4.3.1)	pro Stunde	114,80 (zzgl. Wegstreckenentschädigung für den LVR gemäß Landesreisekostengesetz)
2.4.5	Genehmigung zur Zweckentfremdung von Wohnraum	für die erste Wohnung je Haus	200,00
		für jede weitere Wohnung im Haus	55,00
	zur Zweckentfremdung von Wohnraum durch Leerstand	für jede Wohnung im Haus	20,00
2.4.6	Aufnahme eines Antrages zur Vermittlung einer Wohnung im Bereich der Kommunalen Wohnungsvermittlung (einschl. Prüfung der Einkommens- und Wohnungsverhältnisse des Antragstellers und Unterbreitung des Wohnungsangebotes) Für die Bezieher von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII wird bei der Aufnahme eines Vermittlungsantrages eine Gebühr nicht erhoben.	Antrag	26,00
2.4.7	wie Ziff. 2.4.6; für Inhaber von Wohnberechtigungsscheinen für die mit öffentlichen Mitteln geförderten Wohnungen Für die Bezieher von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII wird bei der Aufnahme eines Vermittlungsantrages eine Gebühr nicht erhoben.	Antrag	16,00
2.4.8	wie Ziff. 2.4.6; für Arbeitslose und Auszubildende mit Wohnberechtigungsscheinen sowie Studenten der UNI Duisburg	Antrag	11,00
2.4.9	Bewilligungen		
2.4.9.1	Bewilligung von öffentlichen oder nichtöffentlichen städt. Mitteln zur Neuanschaffung oder Modernisierung von Mietwohnungen, Heimplätzen, Garagen und Ersatzräumen einschl. Baukontrolle, Anerkennung der Schlussabrechnungsanzeige und der Mietgenehmigung entsprechend § 72 II. WoBauG	Bewilligungsbescheid	0,8 v. H. des bewilligten Gesamtdarlehens

Tarifstelle	Gebühregegenstand	Gebührenmaßstab	Gebührensatz Euro
2.4.9.2	Bewilligung von öffentlichen oder nichtöffentlichen städt. Mitteln anlässlich Neuschaffung, Erwerb oder Modernisierung von Eigenheimen oder Eigentumswohnungen einschl. Baukontrolle und Anerkennung der Schlussabrechnung Bei Ergänzung von sonstigen öffentlichen oder nichtöffentlichen Mitteln	Bewilligungsbescheid	332,00 zzgl. 0,4 v. H. des bewilligten Gesamtdarlehens 0,4 v. H. des bewilligten Gesamtdarlehens
2.4.9.3	Bewilligung von Mitteln für die private Wohnumfeldgestaltung	Bewilligungsbescheid	0,8 v. H. des bewilligten Betrages; mindestens jedoch: 16,00
2.4.9.4	Bearbeitung von Finanzierungsanträgen im Rahmen von Amtshandlungen nach Ziff. 2.4.9.2, wenn der Antragsteller nach der technischen Prüfung seinen Antrag zurücknimmt, aus Gründen, die der Antragsteller zu vertreten hat	Finanzierungsantrag 1-10 Wohnungen ab 11 Wohnungen	80,00 155,00
2.4.10	Anerkennung erhöhter Gesamtkosten und Zustimmung zu Wertverbesserungen und zum Ansatz von Zinersatz entsprechend der II. Berechnungsverordnung, wenn die Amtshandlung nach Anerkennung der Schlussabrechnung vorgenommen wird	Bescheid 1-10 Wohnungen ab 11 Wohnungen	55,00 100,00
2.4.11	Gutachten für den Vermieter über die Höhe der Kosten- oder Vergleichsmiete	für 1-10 Wohnungen ab 11 Wohnungen	95,00 180,00
2.4.12	Genehmigung zum Ausbau von Zubehörräumen zu Wohnraum und zu einer neuen Durchschnittsmiete	für 1-10 Wohnungen ab 11 Wohnungen	55,00 100,00
2.4.13	Genehmigung einer neuen Durchschnittsmiete		
2.4.13.1	nach Zusammenlegung oder Teilung von Wirtschaftseinheiten	je Gebäude	180,00
2.4.13.2	nach Umwandlung von Mietwohnungen in Eigentumswohnungen	je Wohnung	65,00
2.4.14	Anfertigung von Urkunden für grundbuchliche Zwecke, wenn die Amtshandlung nach Anerkennung der Schlussabrechnung vorgenommen wird		
2.4.14.1	Zweitschrift von Löschungsbewilligungen und sonst. Urkunden	Ausfertigung	8,00
2.4.14.2	Erteilung von Pfandfreigabeerklärungen und dgl.	Ausfertigung	16,00

Tarifstelle	Gebührenggegenstand	Gebührenmaßstab	Gebührensatz Euro
2.4.14.3	Erteilung von Vorrangseinräumungen und dgl. bis zur Höhe eines begünstigten Betrages von bis zu 25.000 Euro	Ausfertigung	16,00
2.4.14.4	Erteilung von Vorrangseinräumungen und dgl. bis zur Höhe eines begünstigten Betrages über 25.000 Euro	Ausfertigung	26,00
2.4.14.5	Ablichtungen aus Bewilligungs- und Darlehensverwaltungsakten	Ausfertigung zzgl. je angef. Seite	26,00 0,50